

**6. Änderungssatzung zur
Satzung der Gemeinde Wadersloh über die Erhebung von
Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
vom 19.03.2024**

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW, S. 490)
- §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)
- den Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABL. NRW S. 43)

in den jeweils zzt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Anmeldung zur OGS hat **grundsätzlich bis zum Stichtag 01.05. eines jeden Jahres** zu erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 01.05. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

§ 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschulen erhebt die Gemeinde Wadersloh einen gestaffelten Elternbeitrag.

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Einkommensgrenze	OGS-Kind	1. Geschwister-kind	2. Geschwister-kind
bis 20.000 €	18,15 €	9,08 €	4,54 €
bis 25.000 €	36,30 €	18,15 €	9,08 €
bis 37.000 €	54,45 €	27,23 €	13,62 €
bis 49.000 €	87,12 €	43,56 €	21,78 €
bis 61.000 €	121,00 €	60,50 €	30,25 €
bis 73.000 €	157,30 €	78,65 €	39,33 €
bis 85.000 €	181,50 €	90,75 €	45,38 €
bis 97.000 €	205,70 €	102,85 €	51,43 €
über 97.000 €	228,00 €	114,00 €	57,00 €

§ 3

§ 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung in den Ferien beträgt der pauschale Elternbeitrag pro Kind 36,30 € wöchentlich. Die Elternbeiträge werden ab dem Jahr 2025, zum 01.08. eines jeden Jahres, um 3% dynamisiert.

Diese Regelung gilt für die OGS-Kinder, Kinder der flexiblen Betreuung und für Kinder, die keine Betreuung besuchen.

Der Elternbeitrag wird nach vorheriger schriftlicher Anmeldung vor Beginn der Ferien erhoben. Bei späterer Nichtteilnahme besteht trotzdem die Zahlungspflicht.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

Wadersloh, 23.04.2024



Christian Thegelkamp
Bürgermeister



Elmar Ahlke
Dezernent

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wadersloh, 23.04.2024


Christian Thegelkamp
Bürgermeister